

**Begründung****aufzuhebende Gebührenziffern:**

<b>laufende Nummer 21:</b>		
535.01	Impfbuch	1,00 Euro
<b>Begründung:</b> Impfbücher müssen gemäß Infektionsschutzgesetz kostenlos zur Verfügung gestellt werden.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Praktisch keine Bedeutung, aufgrund des geringen Bedarfes.		
<b>laufende Nummer 28:</b>		
551.08	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen in Schutzgebiete	16,00 Euro
<b>Begründung:</b> Fällt unter Ziffer 551.07 'Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen'		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Redaktionelle Anpassung.		
<b>laufende Nummer 30:</b>		
551.11	Abgabe von Pflanzenpass-Formularen je 1000 Formulare für den großen Pass je 1000 Formulare für den kleinen Pass	26,00 Euro 5,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Abgabe von Pflanzenschutz-Formularen entfällt aufgrund gesetzlicher Änderung.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Praktisch keine Bedeutung, aufgrund des geringen Bedarfes.		
<b>laufende Nummer 43:</b>		
590.00.01	Gebühr je angefangene 24 Stunden für einen Gewichtskasten, wenn dieser nicht vom Eichamt mitgeführt wird	2,60 Euro
	vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden	1,40 Euro

**Begründung:**

Der Gebührentatbestand muss ersatzlos entfallen, da das Eichamt keine Gewichtskästen mehr verleiht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es sind keine Mindereinnahmen zu erwarten, da in den letzten Jahren keine Einnahmen aufgrund dieser Gebührenziffer erfolgt sind.

**zu ändernde Gebührenziffern:****laufende Nummer 1:**

neu:

500.03	Genehmigung und Rücknahme eines Versorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz	50,00 Euro bis 500,00 Euro
--------	--	-------------------------------

alt:

500.03	Genehmigung zur Verwaltung und Rücknahme eines Versorgungsvertrages nach § 12a Apothekengesetz	50,00 Euro bis 500,00 Euro
--------	---	-------------------------------

**Begründung:****-redaktionelle Änderung-**

Die Worte 'zur Verwaltung' werden gestrichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine die Höhe der Gebührenposition bleibt unberührt.

**laufende Nummer 2:**

neu:

500.06	Besichtigung einer Apotheke im Rahmen der Überwachung gemäß § 64 Arzneimittelgesetz, des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung	100,00 Euro bis 1 000,00 Euro
--------	--	----------------------------------

alt:

500.06	Besichtigung einer Apotheke im Rahmen der Überwachung gemäß § 64 Arzneimittelgesetz, des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung	50,00 Euro bis 500,00 Euro
--------	--	-------------------------------

**Begründung:**

<p>Durch die umfangreichen Änderungen der Apothekenbetriebsordnung im Jahr 2012 ist die Apothekenüberwachung wesentlich aufwändiger geworden. Unter anderem ist eine komplettes QS-System und umfangreiche Dokumentationspflichten bei Rezeptur und Defektur zu überwachen. In speziellen Fällen wie Verblisterung und Herstellung parenteraler Arzneimittel (sterile Injektionen) sind erstmals in § 34 und § 35 Apothekenbetriebsordnung geregelt worden, deren Überwachung anspruchsvoll und aufwändig ist.</p>		
<p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 3 000 € /p. a.</p>		
<p><b>laufende Nummer 3:</b></p>		
<p>neu:</p>		
501.03	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes	100,00 Euro bis 10 000,00 Euro
<p>alt:</p>		
501.03	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes	50,00 Euro bis 5 000,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Durch das 2. Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BGBl. I 2012, S. 2192) und durch weitere europarechtliche Vorgaben (GMP-Leitfaden, Compilation of Community Procedures) sind die Anforderung seit 2007 (letzte Anpassung der Ziffer; Bremische Gesetzblatt 2007, S. 459) stetig gestiegen. Zu nennen ist insbesondere auch der durch das genannten Gesetz im Jahr 2012 neu gefasste § 64 AMG. Weiterhin müssen wegen der Änderung des § 33 Abs. 2 AMG durch das genannte Gesetz im Gegensatz zu früher Sachverständige der Bundesoberbehörden (PEI) bezahlt werden. Diese Sachverständigen sollen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 AMG hinzugezogen werden, was in Bremen im Bereich Blutüberwachung auch regelmäßig praktiziert wurde. Dies kann den Aufwand mehr als verdoppeln.</p>		
<p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 3 000 € /p. a.</p>		
<p><b>laufende Nummer 4:</b></p>		
<p>neu:</p>		

501.12	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes im Ausland	2.000,00 Euro bis 20 000,00 Euro zzgl. Auslagen
alt:		
501.12	Besichtigung eines Betriebes im Rahmen des Arzneimittelgesetzes im Ausland	1 000,00 Euro bis 10 000,00 Euro zzgl. Auslagen
<p><b>Begründung:</b> Die Erfahrungen mit Auslandsinspektion die im Jahr 2008 (erstmal), 2010 und 2011 durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass schon bei einer einfachen Wirkstoffherstellung und guten Betrieben der Kostenrahmen von Euro 10 000 immer ausgeschöpft werden musste. Damit diese Inspektionen auch in Zukunft kostendeckend sind und auch komplizierte Sachverhalten abgedeckt werden können ist die Gebühr auf 20 000 Euro anzuheben. Hinzu kommt, dass durch das 2. Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BGBl. I 2012, S. 2192) und durch weitere europarechtliche Vorgaben (GMP-Leitfaden, Compilation of Community Procedures) die Anforderung seit 2007 (letzte Anpassung der Ziffer; Bremische Gesetzblatt 2007, S. 459) stetig gestiegen sind. Zu nennen ist insbesondere auch der durch das genannte Gesetz im Jahr 2012 neu gefasste §64 AMG und die Änderungen in §72a AMG. Weiterhin könnte auch der Fall eintreten, dass wegen der Änderung des §33 Abs. 2 AMG Sachverständige der Bundesoberbehörden zu bezahlen sind. Die Höchstgebühr von Euro 20 000 bewegt sich auch im Rahmen der Gebührenregelung der anderen Bundesländer. Ein entsprechender Vergleich liegt vor.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 10 000 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 5:</b>		
neu:		
510.10	Heilpraktikerüberprüfung	225,00 Euro
alt:		
510.10	Heilpraktikerüberprüfung	200,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenordnung (Ziff. 103.00) sowie Mehrkosten im Überprüfungsverfahren durch</p>		

<p>Kostensteigerung beim Einkaufspreis der Prüfungsbögen (schriftl. Teil).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 1.125 €.</p>		
neu:		
510.11	wie 510.10, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro
alt:		
510.11	wie 510.10, jedoch nur schriftliche Prüfung	58,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung aufgrund Mehrkosten im Überprüfungsverfahren durch Kostensteigerung beim Einkaufspreis der Prüfungsbögen (schriftl. Teil).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 210 € /p. a.</p>		
neu:		
510.12	wie 510.10, jedoch nur Nachprüfung im therapeutischen Bereich	70,00 Euro
alt:		
510.12	wie 510.10, jedoch nur Nachprüfung im therapeutischen Bereich	55,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenordnung (Ziff. 103.00)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 210 € /p. a.</p>		
neu:		
510.13	Heilpraktikerüberprüfung Psychotherapeuten	225,00 Euro
alt:		
510.13	Heilpraktikerüberprüfung Psychotherapeuten	150,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenordnung (Ziff. 103.00) sowie Mehrkosten im Überprüfungsverfahren durch Kostensteigerung beim Einkaufspreis der Prüfungsbögen (schriftl. Teil) und redaktionelle</p>		

Änderung.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 1.125 €.		
neu:		
510.14	wie 510.13, jedoch nur schriftliche Prüfung	70,00 Euro
alt:		
510.14	Heilpraktikerüberprüfung (510.10) jedoch lediglich eine Überprüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage	75,00 Euro
<b>Begründung:</b> Neueinführung aufgrund einer Änderung der Prüfungsrichtlinie – hier Einführung eines schriftlichen Teils- Schaffung der Möglichkeit, nur den schriftlichen Teil ablegen zu können (z.B. Nachprüfungen). Verschiebung in der Gesundheitskosten-Verordnung aufgrund neuer Systematik. Die Gebührenposition 510.14 (alt) wird Gebührenposition 510.16.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 450 € /p. a.		
neu:		
510.15	Heilpraktikerüberprüfung Physiotherapeuten	155,00 Euro
alt:		
510.15	Heilpraktikerüberprüfung (510.10) jedoch mündliche Überprüfung für Physiotherapeuten	150,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenordnung (Ziff. 103.00) und redaktionelle Änderung.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von 50 € /p. a.		
neu:		
510.16	Heilpraktikerüberprüfung (510.10) jedoch lediglich eine Überprüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage	75,00 Euro
alt:		
510.16	Tuberkulintest (MMT) für Dritte	20,00 Euro

<b>Begründung:</b> Änderung der Gebührenziffer zur Einhaltung der Systematik. Notwendig durch Einführung der Gebührenziffer 510.14 (neu). Änderung der Gebührenziffer (510.14 (alt), jetzt 510.16 (neu) Die Gebührenposition 510.16 erhält aufgrund der veränderten Systematik eine neue Gebührenziffer (510.18)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen		
<b>laufende Nummer 6:</b>		
neu:		
510.18	Tuberkulintest (MMT) für Dritte	25,00 Euro
alt:		
510.18	Unbesetzte Gebührenposition	
neu:		
510.19	Interferon-Gamma-Release Assay (IGRA) – Tuberkulose Bluttest	49,00 Euro
alt:		
510.19	Unbesetzte Gebührenposition	
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung durch neue Systematik. Erhöhung aufgrund Anpassung an die AllKostV. Änderung der DZK- Richtlinien, (Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose), die bindend sind.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme ca. 575 € /p. a.		
<b>laufende Nummer: 7</b>		
neu:		
511.07	Überwachung von Einrichtungen nach § 2 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
alt:		

511.07	Überwachung von Einrichtungen nach § 1 (1) des Heimgesetz gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
<p><b>Begründung:</b> Das Bundesheimgesetz wurde in Bremen durch das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) ersetzt.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen.</p>		
neu:		
511.08	Überwachung von Kliniken gemäß § 23 Absatz 6 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
alt:		
511.08	Überwachung von Kliniken gemäß § 36 IfSG	Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
<p><b>Begründung:</b> Anpassung aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen.</p>		
<b>laufende Nummer 9:</b>		
neu:		
534.03	Tetanus/Diphtherie	27,00 Euro
alt:		
534.03	Tetanus/Diphtherie	16,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		

Mehreinnahme von 40 €.		
neu:		
534.04	Diphtherie	30,00 Euro
alt:		
534.04	Diphtherie	20,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von 100 € /p. a.</p>		
neu:		
534.05	Hepatitis A	70,00 Euro
alt:		
534.05	Hepatitis A	65,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von 300 €/p. a.</p>		
neu:		
<b>laufende Nummer 11:</b>		
neu:		
534.06	Hepatitis B	75,00 Euro
alt:		
534.06	Hepatitis B	67,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von 350 €.</p>		

<b>laufende Nummer 13:</b>		
neu:		
534.07	Hepatitis A+B	85,00 Euro
alt:		
534.07	Hepatitis A+B	78,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 700 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 15:</b>		
neu:		
534.08	Meningokokken -Meningitis	70,00 Euro
alt:		
534.08	Meningokokken -Meningitis	33,00 Euro
<b>Begründung:</b> Erhöhung der Anschaffungskosten, bedingt durch den Wechsel auf einen besseren, jedoch kostenintensiveren Impfstoff. Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 1.500 € /p. a.		
neu:		
534.09	Tollwut	72,00 Euro
alt:		
534.09	Tollwut	69,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 500 € /p. a.		

<b>laufende Nummer 17:</b>		
neu:		
534.10	Polio	32,00 Euro
alt:		
534.10	Polio	23,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 250 € /p. a.		
neu:		
534.11	Typhus	33,00 Euro
alt:		
534.11	Typhus	27,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 600 € /p. a.		
Typhus		
neu:		
534.12	Polio, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	52,00 Euro
alt:		
534.12	Polio, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	45,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 400 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 18:</b>		

neu:		
534.14	Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	32,00 Euro
alt:		
534.14	Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten	30,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 10 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 20:</b>		
neu:		
535.00	Blutabnahme	10,00 Euro
alt:		
535.00	Blutabnahme	4,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 100 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 22:</b>		
neu:		
535.03	Sonstige Bescheinigung in der Tropenmedizin	5,00 Euro bis 20,00 Euro
alt:		
535.03	Sonstige Bescheinigung in der Tropenmedizin	5,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00) mit Ermessensspielraum aufgrund des unterschiedlich hohen Arbeitsaufwands der Bescheinigungen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 200 € /p. a.</p>		

<b>laufende Nummer 23:</b>		
neu:		
535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	18,00 Euro
alt:		
535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	16,50 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 150 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 24:</b>		
neu:		
551.00	Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen beim Export und Transit einschließl. Maßnahmeüberwachung beanstandeter Waren (auch Import) nach §§ 8 f. der Pflanzenbeschauverordnung für die erste angefangene ¼ Stunde einschl. Fahr- und Wartezeiten	15,00 Euro
	für jede weitere angefangene ¼ Stunde	15,00 Euro
alt:		
551.00	Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen beim Export und Transit einschließl. Maßnahmeüberwachung beanstandeter Waren (auch Import) nach der Pflanzenbeschau- VO für die erste angefangene ¼ Stunde einschl. Fahr- und Wartezeiten	13,00 Euro
	für jede weitere angefangene ¼ Stunde	13,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		

Präzisierung der gesetzlichen Grundlage.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 4 000 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 25:</b>		
neu:		
551.02	Ausfertigung eines:	
	-Pflanzengesundheitszeugnis oder Reexportzertifikats	18,00 Euro
	- Zweitausfertigung, Duplikat	8,00 Euro
	- Beglaubigung	5,00 Euro
	- Neuausfertigung	18,00 Euro
alt:		
551.02	Ausfertigung eines	
	- Pflanzengesundheitszeugnisses oder Wiederausfuhrzeugnisses je	13,00 Euro
	- Duplikate und Beglaubigungen	3,00 Euro
	- Neuausfertigungen	7,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 7 150 € /p. a.		
neu:		
551.03	Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort zusätzlich zu 551.01	15,00 Euro
alt:		
551.03	Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort zusätzlich zu 551.01	10,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		

Mehreinnahme von ca. 50 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 26:</b>		
neu:		
551.05	Registrierung (inkl. Datenaufnahme) mit Vergabe einer Registrierungsnummer und Überprüfung bereits registrierter Betriebe im Rahmen des § 13n der Pflanzenbeschauverordnung, EU- Entscheidungen oder Drittlandvorschriften.	75,00 Euro
alt:		
551.05	Registrierung (inkl. Datenaufnahme) mit Vergabe einer Registrierungsnummer und Überprüfung bereits registrierter Betriebe im Rahmen der Pflanzenbeschau-VO, EU- Entscheidungen oder Drittlandvorschriften.	52,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 900 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 27:</b>		
neu:		
551.07	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen	20,00 Euro
alt:		
551.07	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen	11,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 20 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 29:</b>		
neu:		

551.09	Änderungsbescheide zu 551.05 bis 551.08	25,00 Euro
alt:		
551.09	Änderungsbescheide zu 551.05 bis 551.08	11,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 30 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 31:</b>		
neu:		
551.17	Ausnahmegenehmigung nach § 12. Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz a) Einzelantrag	von 70,00 Euro bis 300,00 Euro
alt:		
551.17	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 und 18b Pflanzenschutzgesetz	von 29,00 Euro bis 256,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (Ziff. 103.00). Rechtliche Präzisierung.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 100 € /p. a.</p>		
neu:		
551.18	Abnahme der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz	250,00 Euro
alt:		
551.18	Abnahme der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung gemäß der Pflanzenschutzgesetz- Sachkundeverordnung vom 28.7.1987 (BGBL.I.S.1752)	von 36,00 Euro bis 164,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anhebung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der Allgemeinen</p>		

Kostenverordnung (Ziff. 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 250 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 32:</b>		
neu:		
551.21	Verwaltungsaufwand, ¼ Stunde	15,00 Euro
alt:		
551.21	Verwaltungsaufwand, ¼ Stunde	13,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 250 € /p. a.		
neu:		
551.22	Einzelfallgenehmigung nach § 22 Abs.2 Pflanzenschutzgesetz	40,00 Euro bis 300,00 Euro
alt:		
551.22	Ausnahmegenehmigung nach §18 b Pflanzenschutzgesetz	29,00 Euro bis 256,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
Rechtliche Anpassung an die neue Gesetzgebung § 22 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 100 € /p. a.		
neu:		
551.23	Nachkontrollen / anlassbezogene Kontrollen und Untersuchungen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Stundensatz zzgl. Materialkosten und Auslagen
alt:		

551.23	Anlassbezogene Kontrollen und Nachkontrollen in Verkaufsstellen von Pflanzenschutzmitteln in landforstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Bereichen	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
<p><b>Begründung:</b> Zusammenfassung der Gebührenordnungspunkte 551.24 bis 551.26</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 150 € /p. a.</p>		
neu:		
551.24	Ausnahmegenehmigungen nach § 17 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	60,00 Euro bis 300,00 Euro
alt:		
551.24	Anlassbezogene Kontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landforstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Bereichen	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
<p><b>Begründung:</b> Die Gebührenziffer ‚alt‘ fällt unter die Gebührenziffer 551.23 neu.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 100 € /p. a.</p>		
neu:		
551.25	Anerkennung Sachkunde nach der Sachkunde Verordnung	30,00 Euro bis 60,00 Euro
alt:		
551.25	Anlassbezogene Kontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landforstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Bereichen	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
<p><b>Begründung:</b> Die Gebührenziffer ‚alt‘ fällt unter die Gebührenziffer 551.23 neu.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 200 € /p. a.</p>		

<b>laufende Nummer 33:</b>		
neu:		
551.26	Erstellung eines Sachkundaenausweises nach der Sachkunde Verordnung	20,00 Euro
alt:		
551.26	Anlassbezogene Kontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
<b>Begründung:</b> Die Gebührenziffer ‚alt‘ fällt unter die Gebührenziffer 551.23 neu.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 2 800 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 34:</b>		
neu:		
560.55	Einfuhruntersuchung von Fischereierzeugnissen	
	Sendungen bis 6 Tonnen	55,00 Euro
	Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne	9,00 Euro
	Sendungen über 46 Tonnen	420,00 Euro
	Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei:	
	Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen	600,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen	1 200,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen	2 400,00 Euro
	Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen	3 600,00 Euro
alt:		

560.55	<p>Einfuhruntersuchung von Fischereierzeugnissen</p> <p>Sendungen bis 6 Tonnen</p> <p>Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne</p> <p>Sendungen über 46 Tonnen</p> <p>Im Rahmen der Entscheidung gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinien 90/675 EWG werden die genannten Beträge unter Berücksichtigung der festgestellten verringerten Kontrollhäufigkeit angepasst.</p> <p>Abweichend hiervon richtet sich die tatsächliche Gebührenhöhe in den Fällen, in denen durch Entscheidung der Kommission andere Sätze festgelegt worden sind (sogen. Gleichstellungsabkommen) mit bestimmten Drittländern nach den dort festgelegten Regeln.</p>	<p>55,00 Euro</p> <p>9,00 Euro</p> <p>420,00 Euro</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Anpassung an die Gebührenvorgaben gemäß Anhang V Kapitel II VO (EU) 882/2004</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p> <p>Mehreinnahme von ca. 4 000 € /p. a.</p>		
neu:		
560.56	Dokumentenkontrolle	15,00 Euro bis 30,00 Euro
alt:		
560.56	Dokumentenkontrolle	13,00 Euro bis 20,00 Euro
neu:		
560.57	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	30,00 Euro bis 45,00 Euro
alt:		
560.57	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	26,00 Euro bis 30,00 Euro
neu:		

560.58	Zusätzlicher Aufwand für Nämlichkeitskontrolle auf dem Containerterminal je Container	15,00 Euro
alt:		
560.58	Zusätzlicher Aufwand für Nämlichkeitskontrolle auf dem Containerterminal je Container	11,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen ca. 200 € /p. a.</p>		

560.59	<p>Einfuhruntersuchung von Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Tierfutter einschließlich Fischmehl und Fischöl</p> <p>Sendungen bis 6 Tonnen</p> <p>Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne</p> <p>Sendungen über 46 Tonnen</p> <p>Bei der Einfuhr von Sendungen, die als Stückgüter verschifft wurden, liegt die Gebühr bei:</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 1000 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung bis 2000 Tonnen</p> <p>Je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2000 Tonnen</p> <p>In den Fällen, in denen die erforderlichen Probenahmen durch einen privaten vereidigten Probenehmer erfolgen, reduzieren sich die Gebühren für Stückgüter um 50 %.</p> <p><b>Anmerkung zu 560.51, 560.52, 560.53, 560.54, 560.55 und 560.59</b></p> <p>Im Rahmen der Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S.9), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L S.353) geändert worden ist, werden die genannten Beträge unter Berücksichtigung der festgestellten verringerten Kontrollhäufigkeit angepasst.</p> <p>Abweichend hiervon richtet sich die tatsächliche</p>	<p>55,00 Euro</p> <p>9,00 Euro</p> <p>420,00 Euro</p> <p>600,00 Euro</p> <p>1 200,00 Euro</p> <p>2 400,00 Euro</p> <p>3 600,00 Euro</p>
--------	--	---

	Gebührenhöhe in den Fällen, in denen durch Entscheidung der Kommission andere Sätze festgelegt worden sind (sogen. Äquivalenzabkommen) mit bestimmten Drittländern nach dort festgelegten Regeln.“	
alt:		
560.59	<p>Einfuhruntersuchung von Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfutter</p> <p>Sendungen bis 6 Tonnen</p> <p>Sendungen von 6 bis 46 Tonnen, je angefangene Tonne</p> <p>Sendungen über 46 Tonnen</p> <p><b>Anmerkung zu 560.51, 560.52, 560.53, 560.54, 560.55 und 560.59</b></p> <p>Im Rahmen der Entscheidung gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse (EG Abl. Nr. 24 vom 30.1.1998, S.9) werden die genannten Beträge unter Berücksichtigung der festgestellten verringerten Kontrollhäufigkeit angepasst.</p> <p>Abweichend hiervon richtet sich die tatsächliche Gebührenhöhe in den Fällen, in denen durch Entscheidung der Kommission andere Sätze festgelegt worden sind (sogen. Äquivalenzabkommen) mit bestimmten Drittländern nach dort festgelegten Regeln.“</p>	<p>55,00 Euro</p> <p>9,00 Euro</p> <p>420,00 Euro</p>
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an die Gebührenvorgaben gemäß Anhang V Kapitel II VO (EU) 882/2004</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 75 000 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 36:</b>		
neu:		

560.72	Warenuntersuchung sonstiger Waren (pflanzliche Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakwaren u. a.) abhängig von den rechtlich festgesetzten Häufigkeiten. Hinzu kommen die Kosten für die Laboruntersuchung gem. Abschnitt 540	analog 551.00
alt:		
560.72	Importkontrollen von Lebensmitteln auf Grund von EU-Entscheidungen oder auch nationale Vorschriften.	analog 551.00
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung: Erweiterung des Gebührentatbestandes um schneller auf EU-Entscheidungen reagieren zu können.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine</p>		
<b>laufende Nummer 37:</b>		
neu:		
562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren und Heimtiefuttermitteln und dergleichen	
	bis 50 Packstückchen	21,00 Euro
	bis 100 Packstückchen	26,00 Euro
	bis 200 Packstückchen	31,00 Euro
	bis 300 Packstückchen	41,00 Euro
	bis 400 Packstückchen	62,00 Euro
	Höchstgebühr	125,00 Euro
alt:		
562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischwaren und Heimtiefuttermitteln und dergleichen	
	bis 50 Packstückchen	21,00 Euro
	bis 100 Packstückchen	26,00 Euro
	bis 200 Packstückchen	31,00 Euro
	bis 300 Packstückchen	41,00 Euro
	bis 400 Packstückchen	62,00 Euro
	Höchstgebühr	87,00 Euro

<b>Begründung:</b>		
Verwaltungsaufwand aufgrund von gemischten Ladungen bei Großexporten ist deutlich höher, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sendungen wurden berücksichtigt.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 2 000 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 38:</b>		
neu:		
563.01	Amtstierärztliche Bescheinigung über die vorgenommene Desinfektion	20,00 Euro bis 71,00 Euro
alt:		
563.01	Amtstierärztliche Bescheinigung über die vorgenommene Desinfektion	18,00 Euro bis 52,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103.00).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Keine Aussage, da Gebühren nur im Falle von Tierseuchen anfallen.		
<b>laufende Nummer 39:</b>		
neu:		
563.03	Unbedenklichkeitsbescheinigungen (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigungen des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle, und dergleichen) und andere Produkte (Packmaterial und dergleichen)	
	bis zu 10 Packstückchen	21,00 Euro
	bis zu 50 Packstückchen	36,00 Euro
	bis zu 100 Packstückchen	62,00 Euro
	Höchstgebühr	125,00 Euro
alt:		

563.03	Unbedenklichkeitsbescheinigungen (einschl. Seuchenfreiheitsbescheinigungen des Bezirkes) für tierische Erzeugnisse (Därme, Tierhaare, Häute, Felle, und dergleichen) und andere Produkte (Packmaterial und dergleichen) bis zu 10 Packstückchen bis zu 50 Packstückchen bis zu 100 Packstückchen Höchstgebühr	21,00 Euro 36,00 Euro 62,00 Euro 95,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Verwaltungsaufwand aufgrund von gemischten Ladungen bei Großexporten ist deutlich höher, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sendungen wurden berücksichtigt.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 1 500 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 40:</b>		
neu:		
„563.20	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften pro kg Mindestgebühr	2,50 Euro 20,00 Euro“
alt:		
563.20	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften pro kg Mindestgebühr	1,00 Euro 17,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anstieg der Kosten für die Vernichtung über das LUA, pro blauer Tonne werden uns 18 € berechnet + Personaleinsatz von unserer Seite (Transport der blauen Tonnen zwischen LUA und Zoll hin und zurück, Verwaltungsaufwand für das Schreiben des Gebührenbescheides von mind. 15 min mittlerer Dienst).</p>		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 200 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 41:</b>		
neu:		
580.00	Einhufer	30,00 Euro
alt:		
580.00	Einhufer	22,50 Euro
neu:		
580.01	Rind	21,00 Euro
alt:		
580.01	Rind	18,20 Euro
neu:		
580.02	Jungrind bis 150 kg	12,00 Euro
alt:		
580.02	Jungrind bis 150 kg	10,00 Euro
neu:		
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	7,00 Euro
alt:		
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	5,90 Euro
neu:		

580.04	<p>Schwein</p> <p><b>Anmerkungen zu 580:</b></p> <p>Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchungen ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind nur in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.“</p>	9,00 Euro
alt:		

580.04	<p>Schwein</p> <p><b>Anmerkungen zu 580:</b></p> <p>Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchungen ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.“</p>	7,00 Euro
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Trichinenlabore mussten akkreditiert werden, das bedeutet deutlich höheren Zeit- und Verwaltungsaufwand, Einkaufspreis für Verbrauchsmaterialien wie Pepsin ist stark gestiegen. Die Mitarbeiter, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Hausschlachtung durchführen, rechnen ihre Fahrt- und Personalkosten monatlich ab. Die Kosten werden direkt dem Kostenträger zugeordnet.</p> <p>Zusätzlich zu den höheren Personalkosten, aufgrund von Lohnsteigerungen, sind auch die gestiegenen Kosten für Benzin und Leasing Grund für die Erhöhung der Gebühren.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p> <p>Mehreinnahmen 1500,00 €/ p.a.</p> <p>Bei den Gebührensätzen: 580.00.-580.04 handelt es sich um Schlachttier- und Fleischuntersuchungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (d.h. Hausschlachtungen, die nur in geringem Umfang anfallen. Von daher kann auch eine Erhöhung der Gebühren zu keiner großen Mehreinnahme führen.</p> <p>Im Jahr 2010/2011 wurden: 233/239 Pferde (Einhufer), 8/12 Dammwild/ Rinder, 47/39 Schweine und 32/14 Schafe untersucht.</p> <p>In 2012 wurden im 1. Halbjahr: 123 Einhufer, 1 Rind, 2 Jungrinder und 15 Schweine</p>		

untersucht.		
<b>laufende Nummer 42:</b>		
neu:		
581	<b>Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren</b> Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen, je Probe	8,00 Euro
alt:		
563.03	<b>Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren</b> Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörperanteil	5,60 Euro
<p><b>Begründung:</b> Trichinenlabore mussten akkreditiert werden, das bedeutet deutlich höheren Zeit- und Verwaltungsaufwand, Einkaufspreis für Verbrauchsmaterialien wie Pepsin ist stark gestiegen. Im Rahmen unserer KLR werden die Personalkosten des nicht vollbeschäftigten Personals (NVB) direkt dem Kostenträger zugeordnet. Kosten der NVB' s sind um ca. 15 % seit der letzten Änderung gestiegen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 1 500 € /p. a.</p>		

<b>laufende Nummer 44:</b>		
neu:		
591.05	Produktsicherheitsgesetz	
alt:		
591.05	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung: Änderung des Gesetzesnamens</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
<b>laufende Nummer 45:</b>		

neu:

591.05.00	<p>Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung</p> <p>Errichtungskosten bis 1 000 000 €</p> <p>Errichtungskosten über 1 000 000 € bis 5 000.000 €</p> <p>Errichtungskosten über 5 000 000 €</p> <p>Anmerkungen: Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.</p> <p>Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungs- verfahren vorgeschriebenen Gebühren.</p> <p>Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.</p>	<p>5 v. T. der Errichtungskosten mind. 174,00 Euro</p> <p>5 000,00 Euro zuzüglich 4 v. T. der 1 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten</p> <p>21 000,00 Euro zuzüglich 1 v. T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Errichtungskosten</p>
-----------	---	---

alt:		
591.05.00	<p>Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Erlaubnisse</p> <p>Die Gebühr erhöht sich ggf. um eine nach Nr. 591.05.01 fällige Gebühr.</p> <p>Anmerkungen: Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.</p> <p>Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebenen Gebühren.</p> <p>Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.</p>	<p>5 v.T. der Errichtungskosten mind. 174,00 Euro</p>
<p><b>Begründung:</b> Eine Staffelung der Kosten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, um bei sehr hohen Errichtungskosten innerhalb der Gebührengrenze der sonstigen Genehmigungen, die im Rahmen dieses Verfahrens anfallen können, zu bleiben.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Grundsätzlich keine Änderung der bisherigen Einnahmen; In Einzelfällen kann die Gebühreneinnahme geringer ausfallen – im Gegenzug entfallen aber mögliche Gerichtskosten, weil die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wurde. Die Staffelung orientiert sich an den Vorgaben in anderen Bundesländern.</p>		

neu:		
591.05.01	Anordnung einer Maßnahme nach § 26 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
alt:		
591.05.01	Ausnahmen von den Vorschriften	116,00 Euro bis 900,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Rechtsänderungen zum 01.12.2011 und somit geänderter Tatbestand.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von ca. 600 Euro /p.a.</p>		
neu:		
591.05.02	Fristverlängerung oder Fristverkürzung oder Festlegung einer Prüffrist nach Betriebssicherheitsverordnung (soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt)	58,00 Euro bis 348,00 Euro
alt:		
591.05.02	Fristverlängerungen	116,00 Euro bis 150,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Ergänzung und Erhöhung der Obergrenze, um den wirtschaftlichen Vorteil durch eine Fristverlängerung zu reduzieren.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen von ca. 116 Euro /p.a.</p>		
neu:		
591.05.03	Erteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 13 Absatz 5 Betriebssicherheitsverordnung	1/3 der sich aus 591.05.00 ergebenden Gebühren, aufgerundet auf volle 10,00 Euro“
alt:		

591.05.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 591.05.00 ergebende Gebühr aufgerundet auf volle Euro
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Ergänzung, ohne weitere Auswirkungen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen.</p>		
<b>laufende Nummer: 47</b>		
neu:		
591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen auf Anlass	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
alt:		
591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
<p><b>Begründung:</b> Korrektur des Tatbestandes („auf Anlass“ war bei der 14. Änderung der VO versehentlich weggefallen)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen.</p>		

**neue Gebührensätze:**

<b>laufende Nummer: 8</b>		
511.10	Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit und Sachaufwand
511.11	Nachaudit zur Durchführung des infektionshygienischen Audits der Krankenhäuser gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Berechnung nach Zeit und Sachaufwand
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung:          Neue Aufgabe aufgrund gesetzlicher Regelung gem. § 10 Absatz 1 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahmen ca. 44 000 € /p. a</p>		
<b>laufende Nummer: 10</b>		
534.05.01	Hepatitis A (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	60,00 Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung:          Anpassung des Preises aufgrund geringeren Aufwands im Vergleich zur Gebührenziffer 534.05.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahmen ca. 300 € /p. a</p>		
<b>laufende Nummer 12:</b>		
534.06.01	Hepatitis B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	67,00 Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung:          Anpassung des Preises aufgrund geringeren Aufwands im Vergleich zur Gebührenziffer 534.06.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahme von ca. 350 € /p. a.</p>		

<b>laufende Nummer 14:</b>		
534.07.01	Hepatitis A+ B (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	78,00 Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung:          Anpassung des Preises aufgrund geringeren Aufwands im Vergleich zur Gebührenziffer 534.07.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahme von 700 € /p. a</p>		
<b>laufende Nummer 16:</b>		
534.09.01	Tollwut (Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung)	70,00 Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung          Anpassung des Preises aufgrund geringeren Aufwands im Vergleich zur Gebührenziffer 534.09</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahme von 500 € /p. a</p>		
<b>laufende Nummer 19:</b>		
534.16	MMR (Masern-Mumps-Röteln)	60,00Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung          Verschiedene Reiseländer schreiben diese Impfung aktuell für eine Einreisegenehmigung vor.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>          Mehreinnahmen ca. 900 € /p. a</p>		
<b>laufende Nummer 31:</b>		
neu:		
551.24	Ausnahmegenehmigungen nach §17 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	25,00 Euro
<p><b>Begründung:</b>          Neueinführung          Die Gebührenziffer ‚neu‘ enthält die Anpassung an die neue Gesetzgebung § 17 Abs. 6</p>		

Pflanzenschutzgesetz.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 100 € /p. a.		
neu:		
551.25	Anerkennung Sachkunde nach Sachkunde Verordnung	30,00 Euro bis 60,00 Euro
<b>Begründung:</b> Neueinführung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 2800 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 31:</b>		
neu:		
551.26	Ausnahmegenehmigungen nach §17 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	25,00 Euro
<b>Begründung:</b> Neueinführung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 200 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 35:</b>		
neu:		
560.61.01	Manifestkontrollen im Rahmen des Transits	35,00 Euro
<b>Begründung:</b> Neueinführung Aufwand für Manifestkontrollen aufgrund EU -Recht.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 1000 € /p. a.		
neu:		

560.61.02	Bearbeitung von Transshipment-Meldungen gemäß Art 9 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/98/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden, je umgeladener Container mit einfuhruntersuchungspflichtigen Waren	Nach Zeitaufwand analog 551.00, mindestens jedoch 1,50 Euro /Container
<p><b>Begründung:</b> Neueinführung Aufwandsentschädigung für Transshipment- Überwachung aufgrund EU-Recht.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 1000 € /p. a.</p>		
<b>laufende Nummer: 46</b>		
neu:		
591.05.05	Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 13 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 870,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand für eine Verwaltungsgebühr. Erhöhung des Kostendeckungsgrades</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 116 € /p. a.</p>		
neu:		
591.05.05	Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 13 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung	58,00 Euro bis 870,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand für eine Verwaltungsgebühr. Erhöhung des Kostendeckungsgrades.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 116 € /p. a.</p>		
neu:		

591.05.06	Anerkennung nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung	234,00 Euro bis 580,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand für eine Verwaltungsgebühr. Erhöhung des Kostendeckungsgrades.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 234 € /p. a.</p>		
neu:		
591.05.07	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung	58.00 Euro bis 290,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand für eine Verwaltungsgebühr. Erhöhung des Kostendeckungsgrades</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 174 € /p. a.</p>		
neu:		
591.05.08	Anordnung einer Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz	58,00 Euro bis 580,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Rechtssatz seit 1.12.2011 und somit neuer Gebührentatbestand.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 174 € /p. a.</p>		
neu:		
591.05.09	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Rechtssatz seit 1.12.2011 und somit neuer Gebührentatbestand.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 116 € /p. a.</p>		
neu:		
591.05.10	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 Produktsicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 1 300,00 Euro“

**Begründung:**

Neuer Rechtssatz seit 1.12.2011 und somit neuer Gebührentatbestand.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahme von ca. 232 € /p. a.